

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer des OSZ II Potsdam für Wirtschaft und Verwaltung e. V.“

Er ist eine der Schule gegenüber selbstständige, unabhängige, gemeinnützige Einrichtung.

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (2) Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Schuladresse:

Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam

- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er will die Bildungsarbeit des OSZ II für Wirtschaft und Verwaltung Potsdam ideell und materiell fördern, insbesondere durch
 - a) finanzielle und organisatorische Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie bei der Ausstattung der Schule;
 - b) Durchführung bzw. Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Schüler, Azubis, Eltern und Lehrer und bei Exkursionen;
 - c) Bekanntmachung der Bildungsmöglichkeiten am OSZ II in der Öffentlichkeit.
- (3) Die in Absatz (2) a) bis c) aufgeführten Förderungsmaßnahmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert oder beschränkt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins entsprechend der Satzung zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
 - b) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch vom Vorstand beschlossenen Ausschluss des Mitgliedes.

- (4) Austrittserklärungen müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie sind unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Vereinsjahres mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in schwerwiegender Weise gegen Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) schuldhaft öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule gefährdet oder
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 2 Jahre in Verzug bleibt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Schriftführer
 - d) zwei Beisitzer

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist der Schulleiter.

- (2) Innerhalb des Gesamtvorstandes wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von §26 BGB. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind beide alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der Schatzmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Vereinsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit 10-Tagesfrist geladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen und von ihm zu leiten. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr
- d) die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Vergabe einer Ehrenamtspauschale und Anträge; insbesondere über Grundlagen der Mittelverwendung. Vorstand und Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG erhalten
- f) Beitragsfestsetzung
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins.

Zu jeder Mitgliederversammlung muss der Vorstandsvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einladen. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 32 Abs. I BGB. Für die Einberufung durch eine Minderheit gilt § 37 BGB analog. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Finanzierung des Vereins

Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Höhe, Zahlungsart und Zahlungszeitpunkt beschließt die Mitgliederversammlung (Beitragsliste).

Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu. Diese ist verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden.